

dung bringen wolle. Einmal wird erinnert, man müsse — und es würde sich das, sagt man, leicht machen — für Land und Stadt besonders eine bestimmte Stunde annehmen, es würden sich z. B. alle Behörden dahin vereinigen, daß der Beginn der nächtlichen Ruhe auf dem Lande mit 9, in den Städten mit 10 Uhr anzunehmen sei; auf der andern Seite ward aber auch wieder das Gegentheil behauptet, und gesagt, man könne auf eine bestimmte Stunde nicht hinauskommen, man habe vielmehr darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Bewohner auch wirklich schon zur Ruhe gegangen seien, also immer auf den concreten Fall zurückzukommen. Mag man nun das Eine oder das Andere wollen, so wird man immer wieder in Zweifel gerathen. Nimmt man eine gewisse Stunde an, so wird, wie bereits Hr. v. Polenz sehr richtig bemerkt hat, gegen den Vorschlag der zweiten Kammer wenig oder nichts geändert, ja der Vorschlag der zweiten Kammer wird nur um so annehmbarer, weil hier durch die Staatsregierung und die Ständeversammlung gemeinschaftlich, d. i. auf dem Geseßeswege eine gewisse Stunde festgesetzt wird, nach welcher die Behörden sich richten müssen, während nach dem Regierungsvorschlage die Wahl der Stunde den einzelnen Appellationsgerichten anheimgegeben würde, woraus eine Verschiedenheit entstehen könnte. Wollte man dagegen von einer Zeitbestimmung absehen, und nur darauf etwas geben, ob in dem betreffenden Gebäude die Einwohner sich bereits wirklich zur nächtlichen Ruhe begeben haben oder nicht, ob noch Licht gebrannt habe oder nicht, so wird die Ermittlung dieses Umstandes unendlich schwer sein, ja im concreten Falle weit schwerer als die Ermittlung der Frage, ob zur Zeit des Einsteigens die bewußte Stunde auf dem Thurme geschlagen habe. Unter diesen Umständen muß ich offen bekennen, daß, und zwar hauptsächlich aus Rücksicht auf die Klarheit, mir der Vorschlag der zweiten Kammer annehmbar erscheint. Zum Schluß erlaube ich mir aber auch noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Es wurde von dem hochgestellten Herrn Referenten bemerkt: die zweite Kammer würde sich dem Beschlusse der Regierung und der ersten Kammer zu unterwerfen haben, weil ihr Beschluß nicht mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ gefaßt worden wäre. Das leidet aber nur auf einige Fragen Anwendung. Eine Frage, die letzte, die das Amendement des Abg. Schmidt in der zweiten Kammer betraf, wurde allerdings mit mehr als $\frac{2}{3}$ der Stimmen mit Ja angenommen. Ich gebe zu, daß dieses Amendement für sich allein und ohne Verbindung mit den übrigen Fragen zu nichts führen könnte; allein, es könnte doch in der zweiten Kammer die Frage aufgeworfen werden, ob man sich nicht auf den Grund dieses Stimmenergebnisses gegen die Ansicht der ersten Kammer und der Staatsregierung noch ferner mit Erfolg auflehnen könne. Der heutige Berathungsgegenstand ist aber nicht von dem Belange, als daß man es darauf ankommen lassen sollte, in der andern Kammer eine so wichtige und aufhältliche Verfassungsfrage, wie wir sie auf dem vorigen Landtage erlebt haben, hervorzurufen. Schon aus diesem Grunde scheint es angemessen, der zweiten Kammer beizutreten.

Prinz Johann: Zunächst wende ich mich zu der berührten Verfassungsfrage. Es kommt nicht darauf an, ob das Amendement des Abg. Schmidt mit mehr als $\frac{2}{3}$ angenommen worden ist. Die Verfassungsurkunde sagt, daß der Regierungsvorschlag mit mehr als $\frac{2}{3}$ abgelehnt worden sein muß. Das ist nicht geschehen. Das Majoritätsgutachten ist nicht mit $\frac{2}{3}$ abgelehnt worden. Nimmt es die erste Kammer an, so bleibt es stehen, darüber ist kein Zweifel. Was die Sache selbst anbetrifft, so erlaube ich mir auf die Bemerkungen, welche von mehreren Seiten gemacht worden sind, Folgendes zu entgegnen. Man hat hauptsächlich der zweiten Kammer beigegeben, theils wegen der Klarheit im Princip, theils wegen der leichten Anwendung in den concreten Fällen. Ueber das erstere kann man streiten; ich glaube aber nicht, daß die Erläuterung der Staatsregierung einem Zweifel unterliegen kann. Es heißt in derselben: „Zur Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe“, was ich so verstehe, daß nächtliche Ruhe angenommen wird, wenn an einem Orte die Polizeistunde eingetreten ist. Daß einzelne Fälle eintreten können, wo das Gegentheil aus speciellen Umständen sich ergibt, glaube ich auch, nicht nur, wenn noch Licht brennt, sondern auch im ganzen Hause noch Leben war. Was aber die Leichtigkeit der Anwendung in concreto betrifft, so muß ich diese durchaus leugnen. Man hat zu erwägen, daß die zweite Kammer nicht von Glockenstunden, sondern von astronomischen Stunden spricht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Hätten wir die italienische Uhr, so würde ich das zugeben. Es kann aber auf eine Minute, auf eine Secunde, die astronomisch zu ermitteln ist, ankommen. Dies ist aber um schwerer, da man, wenn gestohlen wird, nicht gerade auf die Uhr sieht. Noch muß ich bemerken, daß eine solche Bestimmung dem System des Criminalgesetzbuches direct entgegensteht. In andern Fällen sind bei so scharf geschiedenen Kennzeichen übergreifende Strafen bestimmt, so daß der Richter in den Fällen, wo die Sache an den Grenzen der einen oder der andern sich bewegt, die passende auswählen kann. Hier aber ist die Sache nicht so. Wenn die Nachtzeit nicht eingetreten ist, wird der kleine Diebstahl mit 6 Wochen Gefängniß und der große mit 2 Monate Arbeitshaus bestraft. Es handelt sich also von einer ganz verschiedenen Strafart und würde zu einer großen Ungleichheit führen. Fällt aber diese Bestimmung zusammen, so fällt der ganze Nutzen der Ansicht der jenseitigen Kammer hinweg.

Staatsminister v. Könnert: Der Herr Vicepräsident stellt an die Spitze, daß die Ansicht der Staatsregierung mehr für sich habe, wenn man darauf zurückgehe, was die Stände am vorigen Landtage mit dieser Bestimmung gewollt hätten. Dies, meine Herren, muß nothwendig der Bestimmungsgrund für Sie sein, um die Decision so anzunehmen, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat. Es kann unmöglich Ihre Absicht sein, eine Bestimmung, welche Sie am vorigen Landtage haben treffen wollen, jetzt wieder aufzugeben. Der Herr Vicepräsident gab die größere Klarheit als hauptsächlich Grund an, warum er der Ansicht der zweiten Kammer beitrete. Ich will zugeben, daß der Rechtsatz klarer dastehen wird. Aber, meine Herren,